

Eingangsformel TIntG (Nordrhein-Westfalen)

Teilhabe- und Integrationsgesetz

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Vom 25. November 2021

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis

§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Teil 2

Aufgaben des Landes

§ 5 Teilhabe in Gremien

§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

§ 7 Antidiskriminierung

§ 8 Kommunale Integrationszentren

§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement

§ 10 Integration durch Bildung

§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit

§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger

§ 13 Vertretung auf Landesebene

Teil 3

Aufnahme besonderer

Einwanderergruppen

§ 14 Personenkreis

§ 15 Aufgaben und Ziele

§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht

§ 17 Integrationspauschalen

§ 18 Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 19 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

Präambel

In der Tradition Nordrhein-Westfalens als vielfältiges und weltoffenes Einwanderungsland,
auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,
in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, unabhängig von Herkunft,
Sprache, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller und
geschlechtlicher Identität, sozialer Lage oder einer körperlichen, seelischen, geistigen oder
Sinnesbeeinträchtigung,
wird bekräftigt, dass

1. die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Gesetze die Grundlage für ein gedeihliches,
chancengerechtes, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt bilden,
2. jeglichen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund von
Geschlecht, Alter, Abstammung, Herkunft, Religion, sexueller und geschlechtlicher Identität oder
Behinderung wie zum Beispiel Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus und antimuslimischem
Rassismus entschieden entgegenzutreten ist und Betroffene von gruppenbezogener
Menschenfeindlichkeit gegen Diskriminierung zu stärken sind,
3. zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Förderung einer chancen- und
teilhabegerechten Gesellschaft das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen, der gemeinnützigen
Verbände und Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Zivilgesellschaft zu
unterstützen ist und
4. Integration ein dynamischer, langfristiger und anhaltender Prozess des gegenseitigen
Entgegenkommens und Zusammenwirkens aller im Land lebenden Menschen ist.

Zitiervorschlag: Eingangsformel TIntG (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TIntG/eingangsformel>